

Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX auf Grund des § 5 Absatz 1 Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. I 2025 Nr. 24) in Verbindung mit § 26a Absatz 4 Hessische Landkreisordnung die nachstehende Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg beschlossen.

§ 1 – Finanzielle Förderung der Fraktionsarbeit

- (1) Die Fraktionen erhalten für die Geschäftsführung finanzielle Zuwendungen aus dem Haushalt des Kreises. Die Zuwendung setzt sich zusammen aus
 - a) einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 4.534,00 €,
 - b) einer gestaffelten jährlichen Aufwendungspauschale nach der Mitgliederzahl der Fraktion für die

1. bis 10. Person:	4.951,00 €
11. bis 20. Person:	2.539,00 €
21. bis 30. Person:	2.010,00 €
ab der 31. Person jeweils:	1.214,00 €.
- (2) Die Beträge zu Absatz 1, Buchstaben a) und b) werden jährlich vor der Aufstellung des Haushaltsplanes in Höhe des vom Kreistagspräsidium zu beschließenden Prozentsatzes, aufgerundet auf volle EURO- Beträge, angeglichen. Die Fraktionen werden über die Angleichung informiert.
- (3) Die Zahlung der Fraktionsförderung erfolgt in der Regel in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Monats auf das von den Fraktionen dem Büro der/s Kreistagsvorsitzenden benannte Konto.
Durch die Bildung von Teilbeträgen entstehende Über- oder Unterzahlungen werden nicht ausgeglichen.
- (4) Für die bestimmungsgemäße Verwendung der Fraktionsfördermittel haften die oder der Vorsitzende der geförderten Fraktion. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- (5) Auf Antrag kann der Kreisausschuss bei der Bildung einer Fraktion einmalig einen dreimonatigen Vorschuss gewähren.

§ 2 – Nachweis der Verwendung und Prüfung

- (1) Über die Verwendung der Fraktionsfördermittel ist dem Revisionsamt des Landkreises bis zum 30. April des folgenden Jahres ein Nachweis (Verwendungsnachweis) zur Prüfung vorzulegen. Das Büro der/s Kreistagsvorsitzenden ist über die Vorlage zu informieren. Der Verwendungsnachweis ist nach dem durch das Revisionsamt vorgegebenen Muster zu führen.
- (2) Die Prüfungsniederschriften erhält der Kreisausschuss sowie der Kreistag über den Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis. Über Einwendungen gegen getroffene

Prüfungsfeststellungen entscheidet der Kreisausschuss.

§ 3 – Übertragbarkeit

- (1) Im Förderjahr nicht verbrauchte Fraktionsfördermittel können bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden. Sie werden im Folgejahr vorrangig verwendet.
- (2) Werden die übertragenen Mittel auch im Folgejahr nicht verausgabt, sind diese nach Feststellung durch das Revisionsamt zurückzuzahlen. Alternativ wird im Wege der Verrechnung der Anspruch auf Fraktionsfördermittel des folgenden Haushaltsjahres gekürzt.

§ 4 – Klausurtagungen

- (1) Die Fraktionen können nach vorheriger Genehmigung durch die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden Klausurtagungen durchführen. Je Klausurtag ist eine Anwesenheitsliste zu führen und nach Abschluss der Klausur im Büro der oder des Kreistagsvorsitzenden einzureichen.
- (2) Sofern andere Regelungen nicht bestehen, gelten für die Abrechnung der Klausuren die Bestimmungen des Hessischen Reisekostenrechts.

§ 5 – Bereitstellung von Büroräumen

- (1) Stehen im Kreishaus Darmstadt Räume über den Eigenbedarf der Kreisverwaltung hinaus zur Verfügung, können die Fraktionen gegen Kostenerstattung dort Arbeitsräume anmieten.

§ 6 – Abwicklung zum Ende einer Wahlzeit

- (1) Mit Ablauf der Wahlzeit endet auch der Bestand der im Kreistag gebildeten Fraktionen. Die Fraktionen sind aufzulösen und vorher wirtschaftlich zu liquidieren.
- (2) Der Verwendungsnachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ist bis zum 30. April des Jahres, in dem die Wahlzeit endet, zur Prüfung vorzulegen.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 15.05.2006 zuletzt geändert durch Satzung vom 18.03.2024 außer Kraft.